



Die Strukturierung von Lernprozessen mit betrieblichen Qualifizierungsbausteinen

Angebote zur Berufsausbildungsvorbereitung
und Nachqualifizierung



**Handwerkskammer
Frankfurt-Rhein-Main**

Abgestimmt im Arbeitskreis der hessischen Berufsbildungsreferenten am 31. März 2011

Vorwort

Seit mehreren Jahren wird diskutiert und ausprobiert, wie Jugendliche und junge Erwachsene an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf herangeführt werden können, welche Möglichkeiten für eine Nachqualifizierung praktikabel sind und welche niederschweligen Angebote für diese Zielgruppen einsetzbar sind. In den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen besteht Einigkeit darüber, dass mit diesen Angeboten das Duale System der Berufsausbildung nicht beschädigt werden darf. Die Palette reicht von Schülerpraktika an allgemeinbildenden Schulen, Praktika im Berufsorientierungsjahr über die Einstiegsqualifizierung (EQ) bis hin zur abschlussorientierten Nachqualifizierung im Erwachsenenbereich.

In Qualifizierungsbausteinen wird das Ergebnis einer Qualifizierungsmaßnahme beschrieben. Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine sowie deren Prüfung und Zertifizierung durch die zuständigen Stellen ist in der Berufsausbildungsvorbereitung-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) geregelt. Auf Antrag des Anbieters bestätigt z.B. eine Handwerkskammer die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben. Der Anbieter erarbeitet dafür die Inhalte aus den Ausbildungsordnungen und -rahmenplänen der anerkannten Ausbildungsberufe. Dabei werden abgeschlossene Qualifizierungsergebnisse für die Arbeit in einem Teilgebiet des ausgewählten Berufes auf eine Handlung bezogen beschrieben. Für die Vermittlung sind mindestens 140 und höchstens 420 Zeitstunden vorgesehen. Mehrere Qualifizierungsbausteine sind kombinierbar. Die Reihenfolge der Vermittlung orientiert sich an den bestehenden Rahmenbedingungen. Die Vermittlung endet mit einer Leistungsfeststellung des Anbieters. Die Anforderungen können von den zuständigen Stellen beeinflusst werden. In Hessen erhalten die teilnehmenden Personen, wenn die vorgegeben Standards eingehalten wurden, nach einem erfolgreichen Abschluss ein Zertifikat der jeweils zuständigen Handwerkskammer.

Vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) wurden in Kooperation mit den Handwerkskammern, den zentralen Fachverbänden, einigen Bildungsträgern und der betrieblichen Praxis, Qualifizierungsbausteine für die Einstiegsqualifizierung bezogen auf die Grundstufe sowie für die berufliche Nachqualifizierung bezogen auf festgelegte Handwerksberufe auch in der Fachstufe entwickelt. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Die Bausteine des Handwerks sollen in der Berufsausbildungsvorbereitung und Nachqualifizierung eingesetzt werden. Die Handwerksorganisation verwendet diese Qualifizierungsbausteine insbesondere im Zusammenhang mit der Einstiegsqualifizierung (EQ).

Das Verfahren für die praktische Umsetzung

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Rechtsgrundlagen der Förderstrukturen für die unterschiedlichen Maßnahmen und Zielgruppen zu ändern bzw. die Maßnahmen inhaltlich vergleichbar zu strukturieren und aufeinander abzustimmen. Es ist auch davon auszugehen, dass es immer regionale Lösungen geben wird.

Es wird daher ein Verfahren festgelegt, das die Vielfalt der Konzepte berücksichtigt, sie aber gleichzeitig strukturiert. Die Grundlagen dafür sind das Berufsbildungsgesetz und die Ausbildungsordnungen.

Das Verfahren darf nur für einen festgelegten Personenkreis angewendet werden, so dass ein Ausnahmetatbestand in Bezug auf eine Zielgruppe definiert wird. Damit bleibt das Duale System der Berufsausbildung grundsätzlich unberührt.

Das Basisprodukt ist der betriebliche Qualifizierungsbaustein. Die teilnehmenden Personen erwerben die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Arbeitsprozess eines Betriebes der Wirtschaft oder im Fall der Nachqualifizierung einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb der Wirtschaft. Der Anbieter vermittelt die theoretischen Inhalte.

Wenn der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme oder die fördernde Stelle wünschen, dass die teilnehmenden Personen ein Zertifikat der zuständigen Handwerkskammer erhalten oder sie durch die Maßnahme auf eine Abschlussprüfung vorbereitet werden, dann muss der Lernprozess mit betrieblichen Qualifizierungsbausteinen strukturiert und die vorgegebenen Standards eingehalten werden. Die Bezeichnung der Maßnahme und deren Förderstruktur bleiben unberücksichtigt.

Die Standards der hessischen Handwerkskammern zur Strukturierung von Lernprozessen mit betrieblichen Qualifizierungsbausteinen

Regelungsbefugnis der Handwerkskammern

Auf der Grundlage der Regelungsbefugnis nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBIG), im Rahmen ihres Ermessensspielraumes wenden die hessischen Handwerkskammern eine einheitliche Strategie zur Strukturierung von Lernprozessen mit betrieblichen Qualifizierungsbausteinen an und haben dafür Standards festgelegt.

Anwendung von betrieblichen Qualifizierungsbausteinen

Nach § 69 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBIG) kann die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten strukturiert werden. Die Berufsausbildungsvorbereitung- Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) regelt die Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen und den darin beschriebenen Qualifizierungsbildern durch die zuständigen Stellen. Der Lernprozess wird, unabhängig von der Maß-

nahmebezeichnung und der Förderstruktur, mit betrieblichen Qualifizierungsbausteinen strukturiert und auf dieser Basis durchgeführt.

Regionale Zuständigkeit

Für die Strukturierung von Qualifizierungsprozessen mit betrieblichen Qualifizierungsbausteinen ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Anbieter ansässig ist.

Anbieter von Maßnahmen

Die Anbieter von Maßnahmen sind insbesondere Bildungsträger und berufs- oder allgemeinbildende Schulen, die einen Betrieb der Wirtschaft oder eine vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft betreiben oder mit Handwerksbetrieben zusammenarbeiten.

Teilnehmende Personen

Die teilnehmenden Personen sind Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder Kundinnen und Kunden der Arbeitsagentur, Jobcenter, optierenden Kommunen, die nach den Sozialgesetzbüchern oder auf der Grundlage anderer Förderstrukturen unterstützt werden.

Anerkannte Ausbildungsberufe

Der Anbieter entwickelt seine betrieblichen Qualifizierungsbausteine nur aus den durch Ausbildungsordnungen geregelten und anerkannten Ausbildungsberufen.

Lernort für betriebliche Qualifizierungsbausteine

Die nach dem betrieblichen Qualifizierungsbaustein zu vermittelnden Tätigkeiten werden in Handwerksbetrieben, Bildungsstätten des Handwerks oder in vergleichbaren Bildungseinrichtungen vermittelt.

Vermittlungszeit und Vermittlungszeitraum

Für die Vermittlung eines betrieblichen Qualifizierungsbausteines sind mindestens 140 und höchstens 420 Zeitstunden vorgesehen. Der Vermittlungszeitraum kann länger sein.

Anteil der betrieblichen Praxis

Von den im betrieblichen Qualifizierungsbaustein festgelegten Zeitstunden entfallen mindestens 60 % auf Tätigkeiten, die in Handwerksbetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft vermittelt werden.

Eignung des betrieblichen Lernortes

Die Ausbildungsberater der Handwerkskammern stellen fest, ob die Handwerksbetriebe oder vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft als Lernorte geeignet sind, um dort die im betrieblichen Qualifizierungsbaustein festgelegten Tätigkeiten zu vermitteln.

Lernortkooperation

Wenn der Anbieter keinen eigenen Betrieb der Wirtschaft oder eine vergleichbare Einrichtung betreibt, dann wirkt er bei der Vermittlung der im betrieblichen Qualifizierungsbaustein festgelegten Tätigkeiten mit den entsprechenden Partnern zusammen.

Antrag auf Bestätigung eines betrieblichen Qualifizierungsbausteines

Der Anbieter entwickelt den betrieblichen Qualifizierungsbaustein. Dafür verwendet er einen Antrag, den die Handwerkskammer zur Verfügung stellt. Dabei berücksichtigt er die Art der Maßnahme, die Vorgaben des Auftraggebers und den Bildungsstand der teilnehmenden Personen.

Dokumentation der Inhalte und Anwesenheit

Der Verlauf und die Vermittlung der im betrieblichen Qualifizierungsbaustein festgelegten Tätigkeiten und Stunden wird von den teilnehmenden Personen in geeigneter Form dokumentiert und von den Anbietern kontrolliert. Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer können in die Dokumentationen Einsicht nehmen. Eine teilnehmende Person darf nicht mehr als 15% der festgelegten Vermittlungsdauer fehlen. Wenn der Lernprozess auf die Externenprüfung vorbereiten soll, wird der teilnehmenden Person die Zulassung verweigert, wenn sie diese Grenze überschritten hat. Die Nachweise sind daher der Prüfungsanmeldung beizufügen.

Vermittlung von Kenntnissen für betriebliche Qualifizierungsbausteine

Der Anbieter vermittelt alle Kenntnisse, die im Zusammenhang mit betrieblichen Qualifizierungsbausteinen erforderlich sind mit dem Bezug zur Praxis her und stellt die notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung.

Vermittlung der Kenntnisse für die Externenprüfung

Wenn der Qualifizierungsprozess auf die Externenprüfung vorbereitet, dann vermittelt der Anbieter alle profilgebenden und profilübergreifenden Kenntnisse, die zur Ausübung der in den betrieblichen Qualifizierungsbausteinen festgelegten Tätigkeiten und zur Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in der Gesellen- oder Abschlussprüfung erforderlich sind. Die Inhalte werden aus dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule abgeleitet.

Leistungsfeststellung

Der Anbieter beschreibt im Antrag auf Anerkennung des betrieblichen Qualifizierungsbausteines die Form und den Umfang der Leistungsfeststellung durch Lernzielkontrollen. Darin muss mindestens ein schriftlicher Prüfungsteil enthalten sein.

Leistungsbewertung für die Praxis

Die Betriebe der Wirtschaft oder vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, in denen die Praxis vermittelt wird, beurteilen die teilnehmenden Personen mit dem als Anlage beigefügten Beurteilungsbogen.

Leistungsbewertung durch den Anbieter

Alle Leistungsfeststellungen werden nach dem 100-Punkte-Schlüssel bewertet, der für die Prüfungen bei den Handwerkskammern angewendet wird. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung mit 100 - 92 Punkten (sehr gut), eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, unter 92 - 81 Punkte (gut), eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, unter 81 - 67 Punkte (befriedigend), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, unter 67 - 50 Punkte (ausreichend), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind, unter 50 - 30 Punkte (mangelhaft), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen, unter 30 - 0 Punkte (ungenügend).

Zeugnis und Teilnahmebescheinigung des Anbieters

Über das Ergebnis der Leistungsfeststellung stellt der Anbieter für die teilnehmende Person nach Erreichen des Qualifizierungsziels ein Zeugnis aus. Wird das Qualifizierungsziel nicht erreicht, stellt der Anbieter eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Form dieser Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen ist in der Berufsausbildungsvorbereitung-Bescheinigungsverordnung geregelt.

Zertifikat der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer bestätigt die Teilnahme an einem Qualifizierungsprozess, der durch betriebliche Qualifizierungsbausteine strukturiert und in dessen Verlauf die Standards eingehalten wurden mit einem Zertifikat, das dem als Anlage beigefügten Muster entspricht. Dafür muss die teilnehmende Person ein Zeugnis des Anbieters mit dem Prädikat „mit gutem Erfolg“ und von dem Handwerksbetrieb oder der vergleichbaren Einrichtung eine Beurteilung vorlegen, in der alle genannten Kriterien mindestens mit „gut erkennbar“ bewertet wurden. Für die Erstellung des Zertifikats reicht der Anbieter eine Datei mit den erforderlichen Angaben ein. Er fügt eine Kopie aller Zeugnisse bei, in denen er den teilnehmenden Personen den guten Erfolg an der Teilnahme bestätigt hat.

Handwerksordnung/Berufsbildungsgesetz - Externenprüfung

Nach § 37 Abs. 2 Handwerksordnung (HWO) bzw. § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) kann zur Gesellen- oder Abschlussprüfung zugelassen werden, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Externenprüfung mit einschlägiger Berufspraxis und Qualifizierungsbausteinen

Wenn die teilnehmende Person nachweist, dass sie mithilfe der betrieblichen Qualifizierungsbausteine insgesamt mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig war, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, dann sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung erfüllt. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind als Nachweise alle Zeugnisse, Bescheinigungen und Zertifikate beizufügen.

Externenprüfung ohne vorherige und einschlägige Berufspraxis

Wenn in einem Zeitraum, der einer Regelausbildungszeit entspricht, mit Hilfe von betrieblichen Qualifizierungsbausteinen alle Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben wurden, die im Ausbildungsrahmenplan des angestrebten Ausbildungsberufes und im Rahmenlehrplan der Berufsschule genannt sind, dann lässt die gemäß Prüfungsordnung zuständige Körperschaft oder Stelle (Handwerkskammer) zur Prüfung zu, wenn die teilnehmende Person die Berufspraxis durch Vorlage aller Bescheinigungen und Zeugnisse der betrieblichen Qualifizierungsbausteine nachweist.

Der Prozess für die Zusammenarbeit zwischen dem Anbieter und der örtlich zuständigen Handwerkskammer

- Der Anbieter einer Qualifizierung nimmt rechtzeitig vor dem Qualifizierungsbeginn den Kontakt zur Handwerkskammer auf.
- Als Grundlage für ein Fachgespräch erhält der Anbieter von der Handwerkskammer die Standards zur Anwendung von Qualifizierungsbausteinen für die Strukturierung seiner Qualifizierungsprozesse.
- Gemeinsam wird ermittelt, ob die teilnehmenden Personen, die Schüler einer allgemeinbildenden Schule sind, für ein berufsvorbereitendes Jahr in einer berufsbildenden Schule angemeldet wurden oder als Kundinnen und Kunden der Arbeitsagentur, eines Jobcenters oder einer optierenden Kommune, nach einem der Sozialgesetzbücher oder auf der Grundlage anderer Förderstrukturen unterstützt werden.
- Gemeinsam wird geklärt, um welche Qualifizierungsmaßnahme es sich handelt, ob die teilnehmenden Personen im Lernprozess nur einzelne betriebliche Qualifizierungsbausteine absolvieren oder ob das Ziel der Maßnahme eine Gesellen- oder Abschlussprüfung ist.
- Gemeinsam wird der anerkannte Ausbildungsberuf festgelegt, aus dem der Anbieter die betrieblichen Qualifizierungsbausteine entwickeln wird.
- Wenn der Anbieter von der Handwerkskammer ein Unterstützungsschreiben (Letter of Intent) anfordert, dann sind diese Standards ein verpflichtender Bestandteil und werden dem Schreiben beigelegt.

- Der Anbieter entwickelt die betrieblichen Qualifizierungsbausteine mithilfe des von der Handwerkskammer vorgegeben Antrages.
- Der Anbieter reicht der Handwerkskammer die von ihm entwickelten betrieblichen Qualifizierungsbausteine rechtzeitig vor Qualifizierungsbeginn zur Prüfung und Bestätigung ein.
- Der Anbieter bestätigt der Handwerkskammer schriftlich die Anwendung der Standards.
- Die Handwerkskammer prüft den Antrag auf Anerkennung eines betrieblichen Qualifizierungsbausteines und bestätigt ihn, wenn die Vorgaben der Berufsausbildungsvorbereitung-Bescheinigungsverordnung erfüllt sind und die Qualifizierungsbausteine im Einklang mit dem Qualifizierungsziel stehen.
- Die Handwerkskammer erhält vom Anbieter rechtzeitig vor dem Qualifizierungsbeginn eine Datei mit einem Verzeichnis der Handwerksbetriebe oder vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, in denen die praktischen Teile der Qualifizierungsbausteine vermittelt werden sollen.
- Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer bestätigen dem Anbieter, ob die Lernorte geeignet sind, um dort die in den betrieblichen Qualifizierungsbausteinen festgelegten Tätigkeiten zu vermitteln.
- Der Anbieter setzt die betrieblichen Qualifizierungsbausteine im Lernprozess ein und dokumentiert den sachlichen Verlauf sowie die regelmäßige Anwesenheit der teilnehmenden Personen an allen Lernorten.
- Der Anbieter führt eine interne Leitungsfeststellung durch, wendet dabei die im betrieblichen Qualifizierungsbaustein festgelegten Prüfungsinstrumente an und bewertet alle Leistungsfeststellungen nach dem 100-Punkte-Schlüssel, der für die Prüfungen bei den Handwerkskammern angewendet wird.
- In den beteiligten Handwerksbetrieben oder den vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft beurteilen die verantwortlichen Mitarbeiter die teilnehmenden Personen auf der Grundlage des vorgegebenen Beurteilungsbogens.
- Der Anbieter erhält die Ergebnisse der betrieblichen Beurteilungen.
- Der Anbieter ermittelt auf der Grundlage der internen Leitungsfeststellungen und den betrieblichen Beurteilungen, welche der teilnehmenden Personen einen Qualifizierungsbaustein mit gutem Erfolg absolviert haben und stellt ihnen darüber ein Zeugnis nach den Vorgaben der Berufsausbildungsvorbereitung- Bescheinigungsverordnung aus.
- Für die Erstellung des Zertifikates reicht der Anbieter der Handwerkskammer eine Datei mit den erforderlichen Angaben zu den Personen ein, die an der Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben. Er fügt je eine Kopie der Zeugnisse bei, in denen der gute Erfolg bestätigt wurde.
- Die Handwerkskammer bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifizierungsprozess, der mit einem betrieblichen Qualifizierungsbaustein strukturiert war, mit einem Zertifikat. Es enthält die Angaben zur Person, mit Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag und -ort, die Bezeichnung der Qualifizierungsmaßnahme und des betrieblichen Qualifizie-

rungsbausteines, den Maßnahmezeitraum, die Teilnahme mit gutem Erfolg, das Qualifizierungsziel und die Zuordnung zum anerkannten Ausbildungsberuf.

- Wenn die Maßnahme auf eine Externenprüfung vorbereitet hat, dann beantragt die teilnehmende Person bei der Handwerkskammer die Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung. Diese wird geprüft und an die für die Prüfung zuständige Körperschaft weiterleitet. Dem Antrag auf Zulassung werden die Nachweise über die erforderliche Berufspraxis beigelegt.